

Luigje... 16.4.14

25



Oberlandesgericht Stuttgart

8. Zivilsenat

Oberlandesgericht · Olgastr. 2 · 70182 Stuttgart

8 W 130/14

Herrn
Dipl. rer. pol. Wolf-Alexander Melhorn
Schloßsteige 21
73479 Ellwangen

Korrespondenz-Adresse: Postfach 103653
70031 Stuttgart

Liefer-Adresse: Olgastr. 2
70182 Stuttgart

Telefon (Vermittlung): (0711) 212-0

Telefax: (0711) 212-3024

E-Mail: Poststelle@OLGStuttgart.justiz.bwl.de
(Nicht für verbindliche Prozesserkklärungen!)

Nächste Parkmöglichkeit: Tiefgarage
Landesbibliothek/Staatsgalerie

Straßenbahn-Haltestelle: Charlottenplatz

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) Ihr Zeichen

8 W 130/14

Telefon (Durchwahl)

(0711) 212-3093

Stuttgart

10. April 2014

Rechtssache Betreuungssache Melhorn

Berichterstatlerin: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Zeller-Lorenz

Sehr geehrter Herr Dipl. rer. pol. Melhorn,

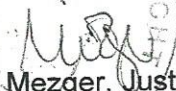
mit Schreiben vom 16.03.2014, beim Oberlandesgericht Stuttgart eingegangen am 21.03.2014, beanstanden Sie, dass der Ihnen am 13.03.2014 zugestellte Beschluss des Landgerichts Ellwangen vom 07.03.2014 (1 OH 7/13) nicht von den erkennenden Richtern eigenhändig unterschrieben sei, weshalb Sie den Beschluss als nichtig betrachten. Dies ist nicht zutreffend, da nur das bei den Akten verbleibende Original des Beschlusses, nicht aber dessen an die Beteiligten hinausgehende Ausfertigung unterschrieben sein muss. Aus dieser muss nur erkennbar sein, welche Richter den Beschluss unterschrieben haben. Die Wiedergabe der Namen der Richter in Maschinenschrift ist ausreichend.

Zur Unwirksamkeit des Beschlusses führt auch nicht, dass die Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses zwar das Oberlandesgericht Stuttgart als Rechtsmittelgericht benennt, nicht aber dessen vollständige Anschrift enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Die Berichterstatlerin:
Dr. Zeller-Lorenz, Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt


Mezger, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle